



STATUTEN **der Swiss Strongman** **swiss-fsa.ch**

Art. 1

Name und Sitz des Verbands

1. Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Strongman Athleten“ (nachfolgend „swiss-fsa“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz dieses Vereins ist 3400 Burgdorf.

Art. 2

Zweck des Verbands

1. Der swiss-fsa ist ein politisch neutraler Zusammenschluss von Personen die gemeinsame sportliche Ziele verfolgen.
2. Der swiss-fsa fördert den Strongman Sport in der Schweiz und ist eine Plattform für die Durchführung von Wettkämpfen dieser Sportart.
3. Wir fördern aktiv den Nachwuchs und bieten interessierten Athleten an unseren Wettkämpfen die Möglichkeit in speziellen Newcomer-kategorien zu starten.

Art. 3

Aktivitäten des Verbands

1. Der swiss-fsa stellt eine zentrale Plattform für alle Athleten und deren Leistungen zur Verfügung
2. Der swiss-fsa verwaltet die Trainingsmöglichkeiten und stellt diese Informationen zur Verfügung
3. Der swiss-fsa bildet Wettkampfrichter aus und stellt die Weiterbildung sicher
4. Der swiss-fsa koordiniert die Strongman Wettkämpfe in der Schweiz
5. Der swiss-fsa stellt ein einfaches Regelwerk für den Strongman Sport in der Schweiz zusammen und stellt die Komptabilität mit den internationalen Regeln sicher.
6. Der swiss-fsa stellt Kontakte mit den internationalen Verbänden her und ermöglicht den Athleten an deren Wettkämpfen teilzunehmen.
7. Weitere Aktivitäten unter dem Namen des swiss-fsa werden nicht ausgeschlossen.



Art. 4

Mitglieder des Verbands

1. Jede Person kann Mitglied des swiss-fsa werden.
2. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben – der Athlet zahlt eine Startgebühr, wenn er bei einem Swiss FSA Wettkampf teilnimmt.
3. Passivmitglieder bezahlen CHF 20.00 pro Jahr
4. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt unter folgenden Gründen ein:

wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Aktivitäten in offensichtlichem Gegensatz zu den Prinzipien des swiss-fsa steht.
5. Der Austritt kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen, bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet

Art. 5

Organe und Vorstand des Verbands

1. Als Vorstand gelten folgende Amtsinhaber:
 - Präsident
 - Vize Präsident
2. Der Präsident und der Vize Präsident werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden
4. Ein Vorstandsmitglied kann jeweils per Ende des Jahres zurücktreten.

Art. 6

Vereinsjahr des Verbands

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom ersten Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7

Auflösung des Verbands

1. Der swiss-fsa kann nur durch einen einstimmigen Entscheid aller Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 8

Inkrafttreten der Statuten

1. Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung durch die Mitglieder am 3.12.2011 in Kraft
2. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt und beim Präsidenten und dem Vizepräsidenten je ein Original Dokument hinterlegt.